

MARION TRULSEN

Pflichtteilsrecht und
englische family provision
im Vergleich

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

129

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

129

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Marion Trulsen

Pflichtteilsrecht
und englische family provision
im Vergleich

Mohr Siebeck

Marion Trulsen, geboren 1972; Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg; 2003 Promotion.

978-3-16-158472-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148390-1

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Dr. habil. Manfred Wenckstern, für die luxuriöse Betreuung.

Dieses Buch ging hervor aus einer Dissertation an der Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft. Zweitgutachter war Herr Prof. Dr. Peter Mankowski.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in die vorliegende Schriftenreihe danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow. Zu Dank bin ebenso verpflichtet dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, und demjenigen für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, für die Erlaubnis, Bibliothek und weitläufige unterirdische Archive zu benutzen.

Diese Untersuchung mag den geneigten Leser dazu anregen, sich der unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen in Europa bewußt zu werden und sich eine Meinung über Sinn und Möglichkeiten einer langfristigen Rechtsvereinheitlichung zu bilden.

Hamburg, Juli 2004

Marion Trulsen

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	1
A. Fragestellung.....	1
B. Aufbau der Arbeit.....	1
II. Deutsche und englische Grundsätze des Erbrechts	5
A. Die Testierfreiheit und ihre Grenzen.....	5
B. Deutsche Gesamtrechtsnachfolge gegenüber englischer Trennung zwischen Erbschaftsverwaltung und der Teilung des Nachlasses	38
C. Familienerbfolge.....	44
III. Deutsches Pflichtteilsrecht	49
A. Mögliche Anspruchsberechtigte.....	49
B. Enterbung und Höhe des daraus folgenden Anspruches	65
C. Art des Anspruches.....	77
D. Pflichtteilslast	79
E. Schutz der anderen Berechtigten	80
F. Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor Umgehungen durch den Erblasser	82
G. Vertraglicher Ausschluß des Rechts	89
H. Zeitliche Begrenzung des Anspruches	90
IV. Englische family provision und Vergleich	91
A. Mögliche Anspruchsberechtigte	91
B. Ungenügende Versorgung und Höhe der daraus folgenden Zuwendung	105
C. Art des Anspruches	136
D. Last der Anordnung im Innenverhältnis.....	140
E. Schutz der anderen Berechtigten	141
F. Schutz des Antragstellers vor Umgehungen durch den Erblasser	143
G. Vertraglicher Ausschluß des Rechts.....	151
H. Zeitliche Begrenzung des Anspruches	153
I. Zusammenfassung	154
V. Bewertung der unterschiedlichen Regelungen	156
A. Fester Anteil am Erbe gegenüber Unterhaltsbedarf.....	156
B. Mögliche Anspruchsberechtigte	176
C. Art des Anspruches	184
D. Schutz des Berechtigten vor Umgehungen durch den Erblasser	185
E. Zeitliche Begrenzung des Anspruches	191
Zusammenfassung	192
Literaturverzeichnis	197
Sachregister	203

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
A. Fragestellung	1
B. Aufbau der Arbeit	1
II. Deutsche und englische Grundsätze des Erbrechts.....	5
A. Die Testierfreiheit und ihre Grenzen	5
1. Deutschland	5
a) Geschichte der Testierfreiheit vor Erlass des BGB.....	6
aa) Der germanische Grundsatz des Erhaltes des Vermögens für die Familie.....	6
bb) Die Römische Tradition der Testierfreiheit	7
(1) Völlige Testierfreiheit	7
(2) Formelles Noterbrecht	7
(3) Materielles Noterbrecht	8
cc) Verschmelzung von germanischem und römischem Recht.....	8
b) Gesetzeszwecke seit Verfassung des BGB.....	9
aa) Nachwirkungen des germanischen Rechtsgedankens des Fami- lienvermögens	9
bb) Existenzsicherung der Verwandten	10
cc) Verhinderung des Mißbrauchs der Testierfreiheit	11
dd) Bürgerliche Gleichheit und Verhinderung von Vermögenskon- zentration.....	13
c) Weitere Grenzen der Testierfreiheit	12
aa) Allgemeine Rechtsregeln: Sittenwidrigkeit	12
bb) Sondererfolgen kraft Gesetzes	13
cc) Selbstbindung des Erblassers.....	13
2. England	13
a) Geschichte der Testierfreiheit bis zur Einführung der family provision	14
aa) Von den Germanen bis zum frühen Mittelalter.....	14
bb) Die normannische Eroberung.....	15
(1) Landbesitz	15
(a) Die Anfänge des Feudalismus	15
(b) Bestrebungen zur Testierfreiheit.....	17
(aa) Übergang auf den Erstgeborenen.....	17
(bb) Freie Bestimmung des Rechtsnachfolgers.....	18

(cc) Sicherung des Erbes durch die Errichtung eines Treuhandfonds	18
(2) Bewegliches Vermögen	20
b) Der Erlaß des Gesetzes über die family provision	21
aa) Regelungsgehalt	22
bb) Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung	23
(1) Die Anzahl der betroffenen Fälle	24
(2) Die typischen Härtefälle	26
(3) Der Sinn von Gesetzen für den Einzelfall	26
cc) Vorrang der Einzelfallgerechtigkeit vor der unumschränkten Testierfreiheit	27
(1) Moralische Verpflichtungen des Erblassers	27
(2) Die Gewöhnung an die bisherige Testierfreiheit	28
(3) Drohende Prozeßflut	29
(4) Die Rolle der Frauenbewegung	30
dd) Fester Erbanteil gegenüber einem Ermessen des Gerichtes	30
(1) Die Menge der Prozesse und die Einzelfallgerechtigkeit	31
(2) Richterliche Willkür	32
(3) Die Beweisführung	33
(4) Kompromiß zwischen schottischem System und gänzlicher Testierfreiheit	34
c) Sonstige Grenzen der Testierfreiheit	35
aa) Allgemeine Rechtsregeln: public policy	35
bb) Sondererbfolgen kraft Gesetzes	36
cc) Selbstbindung des Erblassers	36
3. Zusammenfassender Vergleich	37
B. Deutsche Gesamtrechtsnachfolge gegenüber englischer Trennung zwischen Erbchaftsverwaltung und der Teilung des Nachlasses	38
1. Deutsche Gesamtrechtsnachfolge	38
2. Englischer Übergang des Erbes auf einen Verwalter	39
a) Allgemeiner Grundsatz	39
b) Geschichtliche Bildung des Begriffes	39
c) Ernennung	40
d) Übergang des Nachlasses	41
e) Rechtliche Stellung des Verwalters nach Übergang des Nachlasses	42
f) Eintreibung und Begleichung der Schulden	43
g) Auskehrung des Nachlasses an die Begünstigten	43
C. Familienerbfolge	44
1. Deutschland	44
2. England	45
a) Intestacy	45
b) Die Stellung des Ehegatten	45

aa) Die persönlichen Gegenstände des Erblassers	46
bb) Verteilung des weiteren Nachlasses	46
cc) Das Fehlen eines Güterstandes im englischen Recht	47
c) Erbfolge ohne überlebenden Ehegatten	48
d) Auswirkung auf die family provision	48
III. Deutsches Pflichtteilsrecht	49
A. Mögliche Anspruchsberechtigte	49
1. Der Ehegatte des Erblassers und der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	49
2. Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	50
a) Analogie zum Eherecht	50
b) Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen	51
aa) Ähnlichkeit mit dem Pflichtteilsrecht	51
bb) Der Unterschied zwischen BGB-Gesellschaft und Lebensge- meinschaft	52
cc) Ausnahmen in der Rechtsprechung	53
dd) Zusammenfassung	54
c) Behandlung als Arbeitsvertrag	55
aa) Der Unterschied zwischen Arbeitsverhältnis und Lebensge- meinschaft	55
bb) Die Anwendung von Arbeitsrecht in Ausnahmefällen	56
d) Der »Dreißigste«	57
e) Zusammenfassung	57
3. Die Abkömmlinge des Erblassers	57
a) Allgemeiner Grundsatz	58
b) Kindeskind	58
c) Das Kind von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind	58
d) Das mitgebrachte Kind des überlebenden Ehegatten, das wie ein eigenes behandelt wird	59
e) Geltendmachung des Anspruches durch die Eltern	60
aa) Entziehung der Vertretungsmacht in Einzelfällen gemäß § 1629 II 3 BGB i.V.m. § 1796 BGB	60
bb) Hemmung der Verjährung gemäß § 204 BGB	61
4. Personen, die von dem Erblasser bisher Unterhalt bezogen	62
a) Indizien für einen schweigend geschlossenen Unterhaltsvertrag	62
b) Ähnlichkeit mit einem Pflichtteilsanspruch	63
5. Die Eltern	64
B. Enterbung und Höhe des daraus folgenden Anspruches	65
1. Allgemeiner Grundsatz für alle Personengruppen	65
a) Die Berechnung nach der Hälfte des gesetzlichen Erbteils	65
b) Weitere Faktoren, die Berücksichtigung finden können	66
aa) Finanzielle Bedürfnisse und Ressourcen des Berechtigten	67

(1) Die Anrechnung nach § 2315 BGB	67
(2) Der Einsatz des Vermögens nach dem Bundessozialhilfegesetz	67
bb) Moralische Verpflichtungen des Erblassers gegenüber dem Berechtigten	68
cc) Größe des Nachlasses	69
dd) Andere Umstände wie das allgemeine Verhalten aller Personen, die vom Erbfall betroffen sind	69
(1) Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser	70
(2) Anfechtung des Pflichtteilsanspruches durch andere Beteiligte ...	70
(3) Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	70
(4) Verwirkung	71
(a) Fälle in der Rechtsprechung	71
(b) Die abschließende Aufzählung von Erb unwürdigkeits- und Pflichtteilsentziehungsgründen im Gesetz	72
2. Berechnung beim Ehegatten	74
3. Berechnung bei den Abkömmlingen	75
a) Die Grundregel des hälftigen Erbteiles	76
b) Auswirkung einer genossenen Ausbildung	76
aa) Die gesetzliche Regelung: § 2316 BGB	76
bb) Rechenbeispiel	76
4. Berechnung bei den Eltern	77
C. Art des Anspruches	77
1. Entstehung	78
2. Zahlungsweise und Einschränkungen der Verfügungsfreiheit	78
3. Vererblichkeit und Übertragbarkeit	79
D. Pflichtteilslast	79
E. Schutz der anderen Berechtigten	80
1. Die Lage nach der Erbauseinandersetzung	80
2. Die Lage vor der Erbauseinandersetzung	81
F. Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor Umgehungen durch den Erblasser	82
1. Schutz vor beeinträchtigenden Schenkungen	82
a) Der allgemeine Grundsatz	82
b) Schenkung zwischen Ehegatten	83
c) Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt	83
aa) Der Ansatz der Rechtsprechung	83
bb) Historische Auslegung	84
cc) Der Zweck der Norm	84
d) Lebensversicherung	85
aa) Allgemeiner Grundsatz	85
bb) Umfang des Pflichtteilsergänzungsanspruches	86
e) Beginn der verschärften Haftung bei Entreicherung	87

f) Die Bewertung des Geschenkes	88
2. Sonderfall: Schutz vor Verträgen, die erst nach dem Tod des Erblassers erfüllt werden müssen	88
G. Vertraglicher Ausschluß des Rechts	89
H. Zeitliche Begrenzung des Anspruches	90
IV. Englische family provision und Vergleich	91
A. Mögliche Anspruchsberechtigte	91
1. Der Ehegatte des Erblassers	91
2. Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	92
a) Allgemeiner Grundsatz	92
b) Gesetzgebungsgeschichte	92
c) Die allgemeine Stellung im englischen Recht	93
d) Definition	94
3. Die Abkömmlinge des Erblassers	94
a) Allgemeiner Grundsatz	95
b) Kindeskind	95
c) Das Adoptivkind	96
d) Das illegitime Kind	97
e) Das mitgebrachte Kind des überlebenden Ehegatten, das wie ein eigenes behandelt wird	98
f) Geltendmachung des Anspruches durch die Eltern	99
4. Personen, die bisher vom Erblasser Unterhalt bezogen	100
a) Hintergrund der Regelung	100
b) Das Fehlen einer gleichwertigen Gegenleistung	101
c) Persönliche Dienste als Gegenleistung	102
d) Zeitpunkt des Unterhaltes	103
5. Die Eltern	104
B. Ungenügende Versorgung und Höhe der daraus folgenden Zuwendung	105
1. Allgemeiner Grundsatz für alle Personengruppen	105
a) Herstellung einer angemessenen Versorgung	105
aa) Allgemeiner Grundsatz	105
(1) Erster Schritt: Die bisherige unangemessene Versorgung	106
(2) Zweiter Schritt: Der Handlungsspielraum des Gerichtes	107
(a) Weites Ermessen	108
(b) Umschreibung der zu erreichenden Versorgung	108
(3) Vergleich	109
bb) Ausgleich bei gesetzlicher Erbfolge	110
b) Die »guidelines«	112
aa) Finanzielle Bedürfnisse und Ressourcen des Antragstellers	112
(1) Die allgemeinen Verhältnisse des Antragstellers	113
(2) Die eigene Verantwortung des Antragstellers für seine wirtschaftlichen Verhältnisse	113

(3) Staatliche Hilfen als Teil der Ressourcen	114
bb) Verpflichtungen des Erblassers gegenüber dem Antragsteller.....	115
(1) Persönliche und wirtschaftliche Beziehungen	116
(2) Vergleich	117
cc) Größe des Nachlasses.....	118
(1) Besonders kleine Nachlässe	118
(2) Ungewöhnlich große Nachlässe	119
dd) Andere Umstände wie das allgemeine Verhalten aller Per- sonen, die vom Erbfall betroffen sind	119
(1) Verhalten des Antragstellers	120
(a) Kritikwürdige Lebensführung	120
(b) Schwere Straftaten gegenüber dem Erblasser.....	121
(aa) Tötung des Erblassers: forfeiture rule.....	121
(bb) Forfeiture Act 1982	122
(cc) Andere Straftaten	122
(c) Verzeihung	123
(2) Verhalten des Erblassers	124
(a) Verhalten mit wirtschaftlichen Folgen	125
(b) Moralische Erwägungen	125
(3) Sonstige Umstände	126
(a) Herkunft des Nachlasses	126
(b) Grund für die unzureichende Versorgung	126
(c) Behinderung des Antragstellers	127
2. Berechnung beim Ehegatten	127
a) Die noch bestehende Ehe	127
aa) Unabhängigkeit vom Unterhaltsbedürfnis	128
bb) Angleichung an die Scheidung	128
cc) Besonders erwähnte Umstände	129
b) Die geschiedene Ehe	130
3. Berechnung bei dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.....	131
4. Berechnung bei den Kindern	131
a) Das leibliche Kind	131
b) Das Kind, das als eigenes behandelt wurde	132
5. Berechnung bei Personen, die vom Erblasser bisher Unterhalt bezogen	133
6. Rechenbeispiele	133
C. Art des Anspruches	136
1. Entstehung	136
2. Zahlungsweise	137
a) Geldzahlungen	137
b) Übertragung einzelner Gegenstände.....	139
c) Bildung eines trust	139
3. Vererblichkeit und Übertragbarkeit	140

D. Last der Anordnung im Innenverhältnis	140
E. Schutz der anderen Berechtigten	141
F. Schutz des Antragstellers vor Umgehungen durch den Erblasser	143
1. Schutz vor beeinträchtigenden Schenkungen, die zu Lebzeiten des Erblassers vollzogen werden	143
a) Der allgemeine Grundsatz	143
aa) Umgehungsabsicht	144
bb) Anordnung gegen den Beschenkten	144
cc) Sechs-Jahres-Frist	145
dd) Vergleich	145
b) Schenkung zwischen Ehegatten	145
c) Schenkung unter Nutzungsvorbehalt	146
d) Lebensversicherung	147
e) Entreicherung	148
f) Bewertung des Geschenkes	148
2. Schutz vor Verträgen, die erst nach dem Tod des Erblassers erfüllt werden müssen	149
a) Der allgemeine Grundsatz	149
b) Der Grund für eine besondere gesetzliche Regelung	150
c) Die Feststellung der Umgehungsabsicht	150
d) Frist	151
G. Vertraglicher Ausschluß des Rechts	151
H. Zeitliche Begrenzung des Anspruchs	153
I. Zusammenfassung	154
V. Bewertung der unterschiedlichen Regelungen	156
A. Fester Anteil am Erbe gegenüber Unterhaltsbedarf	156
1. Wirkungen vor dem Tode des Erblassers	156
a) Wirkungen auf den Erblasser selbst	156
b) Wirkungen auf die gesetzlichen Erben	157
2. Wirkung der materiellen Rechtslage nach dem Tod des Erblassers	158
a) Beeinträchtigung des persönlichen Gerechtigkeitsgefühls	158
aa) Ausgleich von enttäuschten Hoffnungen	158
bb) Interessenausgleich zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem	159
b) Die Verhinderung von Vermögenskonzentration	161
aa) Umverteilung als gesellschaftspolitisches Ziel	161
cc) Die Folge der Zerschlagung von Unternehmen	161
3. Die Ermittlung des Anspruchs und seine Höhe	162
a) Die Schwierigkeiten der Subsumtion	163
aa) Rechtliche Schwierigkeiten	163
bb) Schwierigkeiten tatsächlicher Art	164
b) Die größere Verantwortung des englischen Richters	165
aa) Die englische Lösung als Folge des case-law	166

bb) Die geringere demokratische Legitimation	167
cc) Verteilung der Last der Anordnung auf die Hinterbliebenen	167
c) Beurteilung moralischer Fragen durch den Richter	168
d) Berechenbarkeit der Gerichtsentscheidung	169
e) Anreiz zur Prozeßführung	171
aa) Die Voraussetzungen in der Person des Antragstellers	171
bb) Das Ausscheiden von Bagatellfällen	172
cc) Die vorbeugende Wirkung des Gesetzes und die Möglichkeit des Vergleichs	172
f) Das »Waschen schmutziger Wäsche« in der Öffentlichkeit	173
g) Zusammenfassung	174
B. Mögliche Anspruchsberechtigte	176
1. Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	176
2. Die Abkömmlinge des Erblassers	179
a) Die KindesKinder	179
b) Das mitgebrachte Kind des überlebenden Ehegatten, das wie ein eigenes behandelt wird	180
c) Gerichtliche Geltendmachung	181
3. Die Eltern	182
C. Art des Anspruches	184
D. Schutz des Berechtigten vor Umgehungen durch den Erblasser	185
1. Die böse Absicht des Schenkers	186
a) Der Begriff der bösen Absicht	187
b) Kenntnis des Beschenkten von der bösen Absicht	187
c) Einschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Erblassers	188
2. Einschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Beschenkten	188
3. Schenkung von Immobilien unter Ehegatten	189
4. Frist seit der Schenkung	190
5. Zusammenfassung	190
E. Zeitliche Begrenzung des Anspruches	191
Zusammenfassung	192
Literaturverzeichnis	197
Sachregister	203

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
All E.R.	All England Law Reports
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BBeamtenG	Bundesbeamtengesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HeimG	Heimgesetz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung

KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
re	in Sachen
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilrecht
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	section
ss.	sections
u.a.	und andere
v.	versus
W.L.R.	Weekly Law Reports
z.B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Kapitel I

Einleitung

A. Fragestellung

Kann ein Erblasser sterben, ganz ohne daß seine nahen Angehörigen etwas aus dem Nachlaß erhalten? Diese Frage behandelt das Pflichtteilsrecht. Der Begriff stammt aus dem deutschen Gesetz. Auch im englischen Recht gibt es einen Anspruch auf finanzielle Zuwendung gegen den Willen des Erblassers, dort freilich unter der Einschränkung, daß der Anspruchsberechtigte nicht angemessen versorgt ist. Der entsprechende Begriff lautet *family provision*. Diese beiden Rechtsinstitute weisen viele Ähnlichkeiten auf, die die vorliegende Arbeit untersucht. Dabei werden im Interesse eines umfassenden Vergleiches auch solche Normen erfaßt, die zwar nicht in den Paragraphen über das Pflichtteilsrecht bzw. über die *family provision* zu finden sind, aber ebenso einen Anspruch gegen den Willen des Erblassers gewähren.

B. Aufbau der Arbeit

Im folgenden werden unter II. zunächst diejenigen Grundsätze des deutschen und englischen Rechtes dargestellt, die für ein tieferes Verständnis der gesetzlichen Regelungen des Pflichtteilsrechts und der *family provision* unentbehrlich sind. Hierzu gehören die Entwicklung der Testierfreiheit und ihrer Grenzen, denn sowohl das deutsche Pflichtteilsrecht als auch die englische *family provision* bilden die bedeutendste Schranke dieser Testierfreiheit (unten II. A.). Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Unterschied zwischen der deutschen Gesamtrechtsnachfolge, also dem automatischen Übergang des Nachlasses auf die Erben, und der englischen Verteilung der Erbschaft durch einen Nachlaßverwalter (unten II. B.).

Schließlich gilt es, in beiden Rechtsordnungen den Grundsatz der Familienerbfolge zu betrachten (unten II. C.). Nach diesen Grundsätzen ist das gegenwärtige deutsche Pflichtteilsrecht dargestellt (unten III.), dann das englische Recht der *family provision* (unten IV.). Dabei wird als erstes geprüft, welche Personen überhaupt einen Anspruch auf einen Pflichtteil oder auf *family provision* haben können (unten III. A. und IV.

A.). Es schließt sich die Frage an, welcher Umstand den Anspruch auslöst: in Deutschland die Enterbung, in England die ungenügende Versorgung (unten III. B. und IV. B.). Dies wird zusammen mit der Höhe des Anspruches behandelt, denn im englischen Recht bildet sie das Spiegelbild der bisherigen ungenügenden Versorgung. Danach werden einige Folgefragen geklärt: Der Abschnitt »Art des Anspruches« beschäftigt sich damit, ob der Berechtigte einen dinglichen Anteil am Nachlaß, nur einen schuldrechtlichen Anspruch oder einzelne Gegenstände erhält und ob er beliebig darüber verfügen darf (unten III. C. und IV. C.). Das Kapitel »Pflichtteilslast« erörtert, welcher Erbe die wirtschaftlichen Einbußen zu tragen hat, die durch die Ansprüche des Enterbten bzw. nicht angemessen Versorgten entstehen (unten III. D. und IV. D.). Unter »Schutz der anderen Berechtigten« wird folgendes Problem diskutiert: Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten bzw. unzureichend Versorgten vermindert den Nachlaß. Aber auch andere Erben können zum Kreis derjenigen gehören, die einen Anspruch auf den Pflichtteil bzw. family provision gehabt hätten, wenn der Erblasser sie enterbt bzw. ungenügend bedacht hätte. Daher sorgen beide Rechtsordnungen dafür, daß diesen Personen ein unverzichtbarer Anteil am Nachlaß verbleibt. Denn die Anspruchsteller dürfen sich am Ende nicht besser stehen als die Erben selbst (unten III. E. und IV. E.).

Der Abschnitt »Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor Umgehungen durch den Erblasser« behandelt die Vorkehrungen der Gesetze dagegen, daß der Erblasser vor seinem Tod sein Vermögen verschenkt und damit die Ansprüche des Enterbten bzw. unangemessen Versorgten zur Makulatur werden läßt (unten III. F. und IV. F.). Schließlich folgen noch der vertragliche Ausschluß des Rechts (unten III. G. und IV. G.) und die zeitliche Begrenzung des Anspruches (unten III. H. und IV. H.). Am Ende der einzelnen Abschnitte des englischen Länderberichtes sind die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen herausgearbeitet. Schließlich folgt unter V. die Abwägung, welche Regelung vorteilhafter ist; am Ende der Arbeit steht eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse.

Denjenigen Leser, der sich fragt, ob das deutsche Recht nach englischem Vorbild geändert werden sollte, mag das Kapitel V, die Abwägung, besonders interessieren. Wer nach einer Begründung sucht, warum eine Beschränkung der Testierfreiheit überhaupt sinnvoll ist, sei auf die ausführliche Diskussion in England zu diesem Thema verwiesen (unten II. A. 2. b] bb]). Derjenige Leser schließlich, der ohne weitere juristische Vorkenntnisse die Denkweise beider Rechtsordnungen sowie die geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe kennenlernen möchte, kann dies in dem ersten Grundsatzkapitel unter dem Stichwort »Testierfreiheit und ihre Grenzen« (II. A.) tun, und zwar im deutschen Teil hinsichtlich der

Geschichte und der Gesetzeszwecke (II. A. 1. a] und b]), im englischen Teil hinsichtlich der Geschichte (II. A. 2. a]). Im englischen Grundsatzteil eignet sich hierzu weiter die geschichtliche Bildung des Begriffes des Nachlaßverwalters (II. B. 2. b]) und das Fehlen des Güterstandes im englischen Recht (C. 2. b] cc]).

Kapitel II

Deutsche und englische Grundsätze des Erbrechts

Dem deutschen wie dem englischen Erbrecht liegt der Grundsatz der Testierfreiheit zugrunde (unten II. A.). Zweites deutsches Prinzip ist die Gesamtrechtsnachfolge, also der direkte dingliche Übergang der gesamten Erbmasse auf den Erben. Ihm steht in England die Trennung zwischen Erbschaftsverwaltung und der Verteilung des Nachlasses gegenüber (unten II. B.). Der Grundsatz der Familienerbfolge schließlich ist beiden Rechtsordnungen gemeinsam (unten II. C.).

A. Die Testierfreiheit und ihre Grenzen

Die Testierfreiheit gibt es sowohl in Deutschland (unten II. A. 1.) als auch in England (unten II. A. 2.). Sie fand in beide Rechtsordnungen erst im Mittelalter Eingang (unten II. A. 1. a] und II. A. 2. a], gewann jedoch ein Gegengewicht in Form des Pflichtteilsrechtes bzw. der family provision (zu den Hintergründen dieser Institute unten II. A. 1. b] und II. A. 2. b]). Daneben gibt es drei weitere Grenzen der Testierfreiheit (unten II. A. 1. c] und II. A. 2. c]): allgemeine Rechtsregeln, die auf das Erbrecht wie auf alle anderen Rechtsgebiete anwendbar sind (unten II. A. 1. c] aa] und II. A. 2. c] aa]), Sondererfolgen kraft Gesetzes (unten II. A. 1. c] bb] und II. A. 2. c] bb]) und die Selbstbindung des Erblassers (unten II. A. 1. c] cc] und II. A. 2. c] cc]).

1. Deutschland

In Deutschland ist die Testierfreiheit heutzutage durch § 1937 BGB¹ gewährt:

»Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen.«

Dieses Vorrecht schränken die §§ 2303 ff. insofern ein, als nahen Verwandten jedenfalls wirtschaftlich die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils verbleiben muß.

¹ Paragraphen ohne nähere Angaben sind im folgenden die des BGB.

a) *Geschichte der Testierfreiheit vor Erlaß des BGB*

Die begrenzte Testierfreiheit, wie sie sich heute im BGB findet, ist Ergebnis einer langen Entwicklung. Im Laufe der Jahrhunderte trafen zwei Denkweisen aufeinander: der germanische Grundsatz, daß Vermögen innerhalb der Familie bleiben sollte (unten II. A. 1. a] aa]) und die aus dem römischen Recht stammende Idee der Freiheit des Erblassers (unten II. A. 1. a] bb]).

Sowohl die germanische als auch die römische Überlieferung erfuhren einige Einschränkungen, bevor in Deutschland beide miteinander verschmolzen (unten II. A. 1. a] cc]).

aa) *Der germanische Grundsatz des Erhaltes des Vermögens für die Familie*

Im germanischen Recht gab es noch keine Verfügungen von Todes wegen, also auch keine Enterbung, die ein Pflichtteilsrecht auslöst. Auch das ältere deutsche Recht des frühen Mittelalters² ging von dieser Auffassung aus.³ In dem Verband der agrarischen Großfamilie vollzog sich die Erbfolge vielmehr unabhängig von den Wünschen einzelner,⁴ denn man bebaute das Land gemeinschaftlich und erhielt es für die nachkommenden Generationen.⁵ Diese Auffassung kam zum Ausdruck in den Sprichwörtern: »Gott, nicht der Mensch macht die Erben«⁶ und »Das Gut rinnt wie das Blut«.⁷

Allerdings hielt seit dem frühen Mittelalter⁸ auch die Verfügungsfreiheit in bescheidenen Grenzen Einzug.⁹ Dies geschah unter dem Einfluß der christlichen Kirche.¹⁰ Der Erblasser durfte ihr einen Freiteil hinterlassen, den sogenannten Sohnesteil Christi,¹¹ und zwar pro salute animae, also zum Wohle der Seele des Erblassers.¹² Später fiel diese Zweckbestimmung, die nur die Kirche begünstigte, weg;¹³ nun konnte der Freiteil an jede Person fallen, die der Erblasser bestimmte. Zu beachten ist hier,

² Boehmer 58.

³ Gerken 47; Boehm 154 f.

⁴ Stöcker 611.

⁵ Boehmer 58.

⁶ Boehm 154 f.

⁷ Gerken 47.

⁸ Kunze/ Wolff Nr. 23, genauegenommen seit der fränkischen Zeit (Wittmann 16 f.).

⁹ Meyersburg 51.

¹⁰ Gerken 47.

¹¹ Lange/ Kuchinke 813.

¹² Staudinger(-Haas) Vorbemerkung zu §§ 2303 ff. Rz. 7.

¹³ Wittmann 16 f.

daß willkürliche und bössartige Enterbungen der Kinder noch als ganz unmöglich galten; denn man stellte weiterhin die natürliche Pflicht gegen die Familie hoch.¹⁴

bb) Die Römische Tradition der Testierfreiheit

Das römische Recht entwickelte sich von völliger Testierfreiheit (unten II. A. 1. a) bb) [2]) zu einem formellen Noterbrecht (unten II. A. 1. a) bb) [2]), neben das ein materielles Noterbrecht trat (unten II. A. 1. a) bb) [3]).

(1) Völlige Testierfreiheit

Das alte römische Recht war vom Individualismus geprägt,¹⁵ es gewährte dem Erblasser zunächst eine absolute Verfügungsfreiheit.¹⁶ Menschenbild war das des eigenverantwortlichen Bürgers, der sich in Freiheit entfalten sollte; allerdings mit dem Endziel öffentlichen Wohles, das daraus erwachsen würde.¹⁷ Ein Testament entfaltete als letzte Äußerung eines Sterbenden auch religiöse Bedeutung, die Achtung gebot.¹⁸ Solcher völligen Freiheit erwachsen im Laufe der Jahrhunderte immer stärkere Grenzen: Zunächst entstand das formelle Noterbrecht, dann auch das materielle.

(2) Formelles Noterbrecht

Die Anfänge des formellen Noterbrechts lassen sich nicht mit Sicherheit zurückverfolgen; jedenfalls hatte es schon vor Cicero (106 bis 43 v. Chr.¹⁹) seine Bedeutung²⁰ und fand seine volle Entfaltung bis zur klassischen Zeit²¹ unter Augustus (63 v. bis 14 n. Chr.²²). Das Testament war nichtig, wenn es einen gesetzlichen Erben weder zum Erben einsetzte noch ausdrücklich enterbte, sondern einfach überging.²³ Es kam also lediglich auf die formelle Gestaltung des Testamentes an. Hintergrund war die Idee, der Erblasser sei geistesgetrübt gewesen, wenn er mit seinen Gedanken auf keine Weise bei seinen Kindern weilte.²⁴ Ergebnis war

¹⁴ *Bruns* 86.

¹⁵ *Stöcker* 611.

¹⁶ *Boehm* 154.

¹⁷ *Boehmer* 57 f.

¹⁸ *Gans* 150.

¹⁹ *Harenberg* 1190.

²⁰ *Vering* 374.

²¹ *Woelf* 133.

²² *Harenberg* 1188.

²³ *V. Lübtow* 554.

²⁴ *Neumayer* 662.

nicht ein Pflichtteilsrecht, sondern die gesetzliche Erbfolge.²⁵ Diese Gestaltung ist heutzutage nicht mehr anzutreffen.

(3) Materielles Noterbrecht

Gegen Ausgang der Republik (ab 27 v. Chr.²⁶) erstarkte daneben das Denkmodell des materiellen Noterbrechts, bei dem nahe Angehörige mit einer Mindestquote am Nachlaß beteiligt sind. Diese Rechtsregel entstand unter griechischem Einfluß und sah sich als Antwort auf den Verfall von Sitten und familiären Bindungen, die man schon zu Zeiten Ciceros beklagte.²⁷ Das Noterbrecht diente hier als Genugtuung für übergangene Familienangehörige.²⁸ Wurde ihnen durch eine Verfügung von Todes wegen weniger als diese Quote vererbt, so mußten sie vor Gericht das Testament anfechten und den Anteil des eingesetzten Erben herabsetzen lassen.²⁹ Bis dahin blieb die Vererbung wirksam. Dieses System herrscht heutzutage im europäischen Rechtskreis vor,³⁰ zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Italien, Portugal und der Schweiz.³¹ Aus römischen Zeiten stammt auch der Begriff des Pflichtteilsrechts: Die Quote, die nicht unterschritten werden durfte, ohne ein Klagerecht auszulösen, nannte sich *portio legitima*.³²

Das Wort erhielt sich bis ins schottische Recht, in dem sich der feste Anteil der Kinder *legitim* nennt.³³ Dies dürfte am ehesten die englische Vokabel für Pflichtteil sein.

cc) Verschmelzung von germanischem und römischem Recht

Beide Ansichten verschmolzen durch die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland. Als gedankliche Grundlage dieser Rezeption wirkte die im 12. Jahrhundert aufkommende Idee, daß das Heilige Römische Reich Deutscher Nation das alte Römische Reich fortsetze.³⁴ Man griff hier auf das Gesetzeswerk des oströmischen Kaisers Justinian zurück,³⁵

²⁵ RG, 26.9.1881, RGZ 247 (249); *Staudinger(-Haas)* Vorbemerkung zu §§ 2303 ff. Rz. 6.

²⁶ *Harenberg* 170 f.

²⁷ *Woëß* 178, 180 und 185.

²⁸ *Hartmann* 1.

²⁹ *Y. Lübtow* 554.

³⁰ *Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht* 1.

³¹ *Staudinger(-Haas)* Vorbemerkung zu §§ 2303 ff. Rz. 4.

³² *Y. Lübtow* 554.

³³ House of Commons, Debates, Band 248 [1931] Spalte 1678.

³⁴ *Wesenberg/Wesener* 80.

³⁵ *Boehmer* 54.

das sich *Corpus juris civilis* nennt³⁶ und ab 528 n. Chr. geschaffen worden war.³⁷ Praktisch vollzog sich die Rezeption im Laufe des 15. Jahrhunderts mit Ausformung des modernen Territorialstaates³⁸. Kaiser und Landesfürsten wollten den alten Typ des adligen Verwaltungsbeamten durch einen wissenschaftlich geschulten und in beliebiger Zahl zur Verfügung stehenden Beamten ersetzen; diese Berufsgruppe wurde an den Universitäten ausgebildet, an denen man in einem fünfjährigen Studium römisches Recht lehrte.³⁹ So verschmolzen römische und germanische Ansichten miteinander; man fand einen Ausgleich dahingehend, daß Familienangehörige einen schuldrechtlichen Anspruch geltend machen können.⁴⁰ Auch die Höhe des Pflichtteils, nämlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles, spiegelt diesen Kompromiß wider. Eine solche Regel gilt im Grundsatz auch in Österreich, Ungarn, Polen, Schweden und Finnland.⁴¹

b) Gesetzeszwecke seit Verfassung des BGB

aa) Nachwirkungen des germanischen Rechtsgedankens des Familienvermögens

Im Vorfeld der Entstehung des BGB wirkten die germanischen Vorstellungen von dem Zusammenhalt der Familie noch nach.⁴² Daher sagt man auch noch heute, das Pflichtteilsrecht beruhe auf dem Gedanken, daß den Erblasser eine über den Tod hinausgehende Sorgepflicht für seine nahen Angehörigen trifft.⁴³ Die vorindustrielle Familie war regelmäßig auch eine Wirtschaftseinheit gewesen, die einen Bauernhof bewirtschaftete oder ein Gewerbe betrieb. Die nächsten Familienangehörigen arbeiteten hier, ohne eine rechtlich gesicherte Entlohnung zu erhalten. Der Pflichtteilsanspruch stellte dann einen pauschalen Ausgleich für diese nicht vergütete Arbeit dar,⁴⁴ wie er sich auch im Unterhaltsrecht wiederfindet.⁴⁵ Allerdings war zur Jahrhundertwende die Familie wegen der beginnenden

³⁶ Flood 3.

³⁷ Kipp 154.

³⁸ Boehmer 53.

³⁹ Wesenberg/Wesener 83.

⁴⁰ Boehm 155; Gerken 48; Klingelhöffer, *Pflichtteilsrecht* 1.

⁴¹ Staudinger(-Haas) Vorbemerkung zu §§ 2303 ff. Rz. 5.

⁴² So ersichtlich in den Einsprüchen der Länder Württemberg und Mecklenburg-Schwerin gegen die Entscheidung der ersten Kommission, das Pflichtteilsrecht als schuldrechtlichen Anspruch auszugestalten, Protokolle V 493 f.

⁴³ Brox 328.

⁴⁴ Reuter 293.

⁴⁵ Otte, DJT 224.

Industrialisierung nicht mehr nur Wirtschaftsgemeinschaft,⁴⁶ allenfalls traf das noch bei land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben zu.⁴⁷ Ganz abschaffen mochte man den Anspruch allerdings auch nicht, weil man die Hauptaufgabe nicht in der Reform, sondern in der Rechtsvereinheitlichung sah.⁴⁸

Die Verfasser des BGB hatten eine Vielzahl von Regelungen vorgefunden, denen nur gemeinsam war, daß sie den nahen Verwandten einen gesetzlichen Schutz gegen die Verfügungsfreiheit gewährten.⁴⁹ Die wichtige soziale Frage hingegen, ob die Testierfreiheit zu beschränken oder zu erweitern sei, hatte in den Augen der Kommission noch keineswegs die erforderliche Klärung erfahren, um sie in unabhängiger Weise im Wege der Gesetzgebung zu lösen. Deshalb sei noch Anschluß an das geltende Recht zu suchen.⁵⁰ In der Gesellschaft führte man zur selben Zeit lebhaftere Auseinandersetzungen um das Privateigentum; hier war das Erbrecht am schwierigsten zu rechtfertigen, da es einen Erwerb ohne eigene Leistung bedeutete. Diesen Fragen ging man aus dem Weg, indem man das Vorhandene festschrieb.⁵¹ Das Rechtsgefühl sträubt sich auch heute noch, wenn der Erblasser alles letztwillig dritten Personen zuwendet. Insoweit wirkt in unserer Vorstellung das Familieneigentum nach;⁵² die Enterbung kann dann als lieblos empfunden werden.⁵³

bb) Existenzsicherung der Verwandten

Eng verwandt mit dem Familiengedanken ist die Idee der Existenzsicherung der nahen Verwandten. Dieser Grundsatz hatte bei Erlass des BGB noch erhebliches Gewicht.⁵⁴ So begriff man das Pflichtteilsrecht des Allgemeinen Preußischen Landrechts, das in weiten Teilen des nun geeinigten Reiches gegolten hatte, als Ausdruck der Pflicht der Eltern, auf diese Weise für Erziehung und Unterhalt ihrer Kinder auch nach dem Tod die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.⁵⁵ Da Alterssicherung und Berufsausbildung noch Privatsache waren, sollte der Pflichtteil die berufli-

⁴⁶ Coing 20.

⁴⁷ Staudinger(-Haas) Vorbemerkung zu §§ 2303 ff. Rz. 21.

⁴⁸ Motive V 202 f.

⁴⁹ Meyersburg 56.

⁵⁰ Motive V 3.

⁵¹ Gerken 48.

⁵² Fischer 65 f.

⁵³ Meyersburg 58.

⁵⁴ Staudinger(-Haas) Vorbemerkung zu §§ 2303 ff. Rz. 18; dennoch ging man nicht soweit, die Abhängigkeit des Anspruches von der Bedürftigkeit der Verwandten ausdrücklich vorzuschreiben (*Dauer-Lieb* 463).

⁵⁵ RG, 26.9.1881, RGZ 6, 247 (248).

Sachregister

- adequate provision, 110
- Administration of Estates Act, 36, 39,
41, 42 f., 45 f., 95, 97, 104
- Administrator, 40 ff.
- Adoption, 59, 96, 180 f.
- Adoption Act 1976, 96
- agrarisches Großfamilie, 6
- Anfechtung des Pflichtteilsanspruches,
67, 70, 121, 123, 155, 174 f.
- Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen,
66, 67
- Antretung, 38
- Arbeitsvertrag, 51, 56 ff., 103
- Ausgleichungspflicht 76, 196

- Bagatellfälle, 171 ff., 175, 197
- Beispielsfälle im englischen Recht, 81
ff.
- Beneficiary, 20, 39, 136, 141, 154
- Bequeath, 13
- Berliner Testament, 160
- Berufungsverfahren im englischen
Recht, 6, 8, 87, 108, 163
- Beweisführung im englischen Recht, 33
- BGB-Gesellschaft, 52, 54, 164, 177
- Bundesentschädigungsgesetz, 72
- Bundessozialhilfegesetz, 68

- case-law, englisches, 166, 170, 175
- chattels real, 41
- Children Act 1989, 95
- Civil Evidence Act 1995, 123
- Codicil, 137
- common law, 19, 35, 44, 47, 92, 97,
123
- common law marriage, 92
- common sense, 29, 32, 122, 157
- Criminal Justice Act 1948, 122

- de minimis non curat lex, 119
- dead's part, 21, 40
- descendant, 95

- devise, 13
- Domestic Violence and Matrimonial
Proceedings Act 1976, 93, 94
- Dower, 47, 139
- »Dreißigster«, 50, 57, 185

- EGBGB, 35, 38
- Eheschwur, 27, 184
- ehrloser Lebenswandel, 70, 72, 158,
169
- Einantwortung, 38
- eingetragene Lebenspartnerschaft, 49
f., 101, 177
- Einheitstheorie, 75
- Einzelfallgerechtigkeit, 27, 31, 117,
160
- Einzelvermächtnis im englischen Recht,
141
- Entziehung der Vertretungsmacht der
Eltern im deutschen Recht, 60
- equity *siehe* law of equity
- Erbrechtsgleichstellungsgesetz, 58
- Erbschaftssteuer, 161
- Erbschaftsverwaltung, 5, 38 f., 43
- Erbunwürdigkeit, 70, 72
- Erbverzicht, 89
- executor, 40 f., 43
- executor's year, 43

- Family Law Reform Act 1987, 97
- Family Protection Act 1938, 21
- Feudalismus, 15
- Forfeiture Act 1982, 122
- forfeiture rule, 121 f.

- Geld als verbrauchbare Sache, 88
- Gerechtigkeitsgefühl, persönliches,
158, 160, 195
- Germanisches Recht, 6, 8 f., 14, 37,
160
- Gesamtrechtsnachfolge, 1, 5, 38
- Güterstand, 3, 47, 49

- Härtefälle, 24 ff. 29, 95, 104, 114, 154, 184, 194
 Handlungsspielraum des Gerichts, 107
 Hausrat, 79
 Herkunft des Nachlasses, 126
 Hoferbenfolge, 13, 162
- illegitimes Kind im englischen Recht, 97
 Insolvenzordnung, 89
 Intestacy, 23, 45, 105, 107, 112
 Intestates' Estates Act 1952, 95, 111
 Isle of Man, 29
 Issue, 97
- Kanzleigericht, 19
 Kindeskind, 58, 94 f., 180
- law of equity, 19, 47
 leasehold, 15, 41
 Legitimacy Act 1926, 96
 Lebensversicherung, 28, 85 f., 145, 149, 166, 198
- marriage settlement, 18, 25
 Married Women's Property Act 1882, 47
 Matrimonial and Family Proceedings Act 1984, 152
 Matrimonial Causes Act 1973, 129, 131, 153, 168
 Mißbrauch der Testierfreiheit, 37, 110, 194
- Nachlaßverbindlichkeiten, 80
 Nachtragstestament, 137
 National Health Service Act 1946, 115
 Nießbrauchsvorbehalt, 83, ff., 147 f., 152, 188, 191
 normannische Eroberung Englands, 14 f., 19 f.
 Noterbrecht, 7 f., 78
- ordre public, 35
- partial intestacy, 45
 partnerships register, 92, 117
- Pauschalbetrag, 139
 personal chattels, 31, 41, 46
 personal representative, 39 f., 42, 137, 150, 154, 169, 172, 192
 personality, 15, 39 f.
 Pflichtteilsergänzungsanspruch, 66, 82, 84, 86 f., 147, 150, 166, 176, 189, 192
 Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht 70, 140
 Pflichtteilsentziehung, 73, 74, 160, 177
 Pflichtteilsrestanspruch, 66
 Pflichtteilsverzicht, 163
 portio legitima, 8
 post-obit gift, 40
 Präzedenzfälle, Rolle der, 33, 171, 176, 197
 Prozeßflut 27, 29, 31
 public policy, 35, 121, 122, 152
- realty, 15, 39, 40 f.
 Rent Act 1977, 36
 residuary estate, 39, 45
 Römisches Recht, 6 ff., 14 f. 21, 37, 39, 194
 Rezeption des römischen Rechts, 8, 9
 ruhende Erbschaft, 38
- Scheidungsunterhalt, 49, 91, 129
 Schottisches Recht, 8, 31, 34, 38
 Selbstbindung des Erblassers, 5, 12, 35 f., 185
 Sittenwidrigkeit eines Testamentes, 12 f., 36
 Sohnesteil Christi, 6
 Sondererfolgen, 5, 12 f., 35 f.
 Sozialhilfegesetz, 68
 statement des Erblassers, 33, 120, 123 ff., 127, 169
 statistische Daten für das englische Recht, 24
 Statute of Tenures 1660, 18
 Statute of Uses 1535, 18
 Statute of Wills 1540, 18
 Stundung, 163
 Substanzwert des Geschenkes, 192
 sufficient provision, 106
- tenure, 15 f., 18
 Testator's Family Maintenance Act 1900 (Neuseeland), 31
 Treu und Glauben, 72

- Trust, 19 f., 42, 47, 137 f., 140, 147,
167
Trustee Act 1925, 137
- Unterhaltsvertrag, 59, 62 f., 106, 182
Unternehmensnachfolge, 161
uneheliches Kind, 58, 63
- value judgement, 107
- Vermögenskonzentration, Verhinderung
von, 12, 110, 159, 162 f., 194
Verwirkung des Anspruches, 67, 70 f.,
73, 121 f., 166, 175
Verzeihung durch den Erblasser, 120,
123, 125
- vesting of assets, 41
Vorbehaltsgut der Ehefrau im
englischen Recht, 47
vorbeugende Wirkung des Gesetzes,
29, 173 f., 177
- Wahltheorie, 75
Wilhelm der Eroberer, 15
Wills Act 1937, 13
- Zahlungsweise, 78 f., 139
Zerrüttungsprinzip, 174
Zerschlagung von Unternehmen, 162 f.
Zugewinnausgleich, 50, 74 f., 114, 127
ff., 131, 140, 162 f., 185

